

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

14.11.1941 (No. 47) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**

# Ministerial-Blatt

Ausgabe A

## für die Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460-68. Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 47

Karlsruhe, Den 14. November 1941

7. Jahrgang

### Inhalt.

#### Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. d. RMdZ. 15. 10. 41, Beheizung der Dienstgebäude. S. 1013. — RdErl. d. RMdZ. 27. 10. 41, Erholungsurlaub für beschädigte Beamte sowie für beschädigte Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst. S. 1016.

#### Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RMdZ. u. d. RM. 1. 11. 41, Grundsteuermeßbetragstatistik 1941. S. 1031.

#### Polizeiverwaltung.

RdErl. 6. 11. 41, Vollzug des Lebensmittelgesetzes. S. 1015. — RdErl. 8. 11. 41, Polizeiliche Überwachung des Kraftfahrzeugverkehrs; Schonung des Reifensmaterials. S. 1020. — RdErl. 8. 11. 41, Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister. S. 1022. — RdErl. 11. 11. 41, Verordnung über die Ausdehnung des Gel-

tungsbereichs gewerblicher Ausweise vom 8. Oktober 1941. S. 1025.

#### Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 8. 11. 41, Baupolizeiliche Überwachung bei Aufstellung von Wanderzirkussen. S. 1027.

#### Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 12. 11. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 1032 c.

#### Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 10. 11. 41, Fürsorge für ausländische Arbeitskräfte. S. 1029. — RdErl. d. RMdZ. — RMdZ. — 5.11.41, Fürsorgeerziehung, hier Unterbringung in fremder Familie. S. 1029. — RdErl. 10. 11. 41, Einmalige Unterstützungen zu Weihnachten. S. 1032 c.

### Persönliche Angelegenheiten.

**Ernannt:** Stadtarzt Dr. Hermann Pflüger bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen zum Medizinalrat; die Assessoren Wilfried Schäfer und Klaus Stromeyer, beide z. It. bei der Wehrmacht, zu Regierungsassessoren; Polizeiinspektor Karl Ehret beim Polizeipräsidium Freiburg zum Polizeioberinspektor; die Verwaltungsjuristen Karl Jung, Friedrich Kember und Josef Hansen, alle bei der Landesversicherungsanstalt Baden, zu Verwaltungsobersekretären; Petrus Wilhelm Braun, Benedikt Gapp, Gustav Erhard, Edmund Josef Martin, Robert Zimmermann und Johannes Strecker, alle bei der Landesversicherungsanstalt Baden, zu Verwaltungsjuristen; die Pflegerinnen Luise Renz, Luise Preiß und Anna Sigmann, alle bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen, zu Oberpflegerinnen; die Pfleger Georg Schäfer, Wilhelm Schilling und Karl Schmidt, alle bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen, zu Oberpflegern; die Pfleger Josef Mehger, Gottlieb Bühler, Wilhelm Fritsch, Wil-

helm Bühler, Karl Burggraf, Franz Hermann Kaiser, Emil Stöcklin und Hermann Schaffhauser, alle bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen, zu Abteilungspflegern; Pflegerin Christine Zimmermann bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch zur Oberpflegerin; die Pfleger Philipp Bender, Georg Losch, Emil Gruninger und Wilhelm Zimmermann, alle bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch, zu Oberpflegern; Pfleger Wilhelm Greulich bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch, zum Abteilungspfleger.

**Versezt:** Regierungsinspektor Karl Pfeifer beim Ministerium des Innern zum Landratsamt Wolfach.

**Zuruhegesetzt auf Antrag:** Pfleger Hermann Wimmer bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen.

**Zuruhegesetzt:** Pfleger Eugen Auer bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen; Kanzleiasistent Hugo Weber beim Landratsamt Billingen.

— BaBl. S. 1013.

— Abschnitt 1. —

### Allgemeine Verwaltungssachen.

#### Beheizung der Dienstgebäude.

RdErl. d. RMdZ. v. 15. 10. 1941 — Z 1087/41-5131 a.

(1) Bei Eintritt der kälteren Jahreszeit bringe ich meinen RdErl. v. 20. 1. 1941 (RMBl. S. 125<sup>1</sup>) in Erinnerung. Ich mache den Dienststellen die größtmög-

liche Sparjamkeit in dem Verbrauch von Hausbrandbrennstoffen zur Pflicht und ersuche die Leiter der Behörden und Körperschaften des öffentl. Rechts, die Beheizung der Diensträume und den Verbrauch von Brennstoffen durch geeignete Beamte laufend überwachen zu lassen. Es darf nicht vorkommen, daß die



Diensträume stärker beheizt werden, als es die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unbedingt erfordert.

(2) Es empfiehlt sich, zur Bedienung der Heizungsanlagen die Bedienungsvorschriften der Reichsarbeitsgemeinschaft für Wärmewirtschaft (Frankische Verlagsbuchhandlung, Berlin W 35, Lützowplatz 1) zum Anhalt zu nehmen und das Heizpersonal durch ein Heiztagebuch zu überwachen (Formbl. i. Bedienungsvorschriften der Reichsarbeitsgemeinschaft), das regelmäßig von dem Leiter der Behörde oder seinem Beauftragten gegebenenfalls unter gelegentlicher Heranziehung eines beratenden Heizungstechnikers der Heizungsbaufirma, der Kohlenhändler oder sonstiger wärmetechnischer Beratungsstellen zu überprüfen ist.

(3) Die Inbetriebnahme zusätzlicher Heizgeräte mit elektrischer oder Gasbeheizung in den Behördendienst-räumen ist zu unterbinden und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Behördenleiters oder seines Beauftragten in Ausnahmefällen sowie zur Erwärmung von Luftschubräumen für die Dauer ihrer Benutzung zuzulassen.

(4) Auch jeder unnötige Verbrauch an Lichtstrom, der Kohlenverbrauch in den Elektrizitätswerten bedingt, ist zu unterbinden.

(5) Ich erwarte, daß im Einzelfall alle Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, den Brennstoffverbrauch auf das geringste zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendige Maß herabzudrücken.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBl. S. 1818.

— BaBBl. S. 1013.

<sup>1)</sup> Vgl. BaBBl. S. 107.

Erholungsurlaub für beschädigte Beamte sowie für beschädigte Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

RdErl. d. RMdJ. zgl. i. N. d. DAR., d. RM. u. d.

RM. v. 27. 10. 1941 — II 3413 III/41-6460.

(1) Beschädigten Beamten darf auf Antrag zusätzlicher Erholungsurlaub gewährt werden, und zwar können erhalten:

Schwerbeschädigte Beamte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. sowie Bezieher von Verfehrtengehalt nach den Stufen II oder III (§ 84 WZVG. v. 26. 8. 1938, RMBl. I S. 1077) einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen,

beschädigte Beamte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 und weniger als 50 v. H. sowie Bezieher von Verfehrtengehalt nach der Stufe I einen solchen von 3 Werktagen.

(2) Schwerbeschädigten Beamten kann darüber hinaus ein weiterer Zusatzurlaub gewährt werden, wenn die Notwendigkeit hierfür durch das Zeugnis eines bei einer Reichs-, Landes- oder Gemeindebehörde beschäftigten Arztes bescheinigt wird.

(3) Diese Bestimmungen finden auf Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst entsprechende Anwendung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBl. S. 1911.

— BaBBl. S. 1016.

## Polizeiverwaltung.

### Aufgaben der Polizei.

#### Vollzug des Lebensmittelgesetzes.

RdErl. d. MdJ. v. 6. 11. 1941 Nr. 90 189.

Die Vorschriften des Reichspolizeikostengesetzes (RPKG.) vom 29. April 1940 (RMBl. I S. 688) und andere nachstehend aufgeführte neuere Rechtsvorschriften geben Anlaß, die Frage der Kostentragung im Bereich der Lebensmittelpolizei neu zu regeln. Ich nehme Bezug auf die demnächst im GBl. zum Abdruck gelangende Verordnung zum Vollzug des Lebensmittelgesetzes (LMG.) und weise weiter auf folgendes hin:

1. Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ist Aufgabe der Polizeibehörden (vgl. Art. 1 der Bekanntmachung über die Durchführung des LMG. vom 8. November 1934 — GBl. S. 293 —) und gehört regelmäßig zu denjenigen polizeilichen Maßnahmen, die den Gemeininteressen der örtlichen Gemeinschaft dienen, somit in den Aufgabekreis der Ortspolizei fallen (§ 1 Abs. 1 des Bad. PolGes.). Dies schließt jedoch nicht aus, daß solche Maßnahmen in Ausnahmefällen zum Aufgabekreis der Landespolizei — Kreispolizei — gehören (§ 1 Abs. 2 des Bad. PolGes.), z. B. wenn im Inter-

esse bekannter Landesprodukte ein einheitliches Vorgehen in einem überörtlichen Bereich erforderlich ist, um typischen Verfälschungen zu steuern. In den Aufgabebereich der Lebensmittelpolizei fällt auch die zum Zwecke der Lebensmitteluntersuchung durchgeführte Milchkontrolle.

Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ist als Zweig der Gesundheitspolizei im Sinne des Bad. PolGes. anzusehen. Sie steht auf Grund dieses Gesetzes (vgl. § 2 Abs. 2), der Landesherrl. VO. vom 15. Juni 1876 (GBl. S. 176) und der Verordnung vom 21. Januar 1941 über die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher und Gemeindepolizei in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung (GBl. S. 3) zu:

a) in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei dem staatlichen Ortspolizeiverwalter, also in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Radolfzell, Rastatt, Singen (Hohentwiel), Waldshut und Weil a. Rh. In der Verordnung vom 21. Januar 1941 über die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher und Gemeindepolizei in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung (GBl. S. 3) wurde



die Lebensmittelpolizei weder als Zweig der Gesundheitspolizei noch als selbständiger Zweig der Gemeinde zugewiesen.

- b) In den übrigen Gemeinden wird die Lebensmittelpolizei auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bad. PolGef. vom Landrat verwaltet.

II. Bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen können Kosten entstehen:

1. durch die Erhebung von Proben, wenn derjenige, bei dem die Probe erhoben wird, nicht ausdrücklich auf eine angemessene Entschädigung verzichtet (§ 7 LMG.);
2. durch die Untersuchung der Lebensmittelproben in Gestalt der Gebühr, welche der Untersuchungsanstalt zusteht;
3. durch Beschaffung von Geräten zur Erhebung von Proben (z. B. Gläser oder Flaschen für Flüssigkeiten) und von Verpackungsmaterial zur Versendung der Proben an die Untersuchungsanstalten sowie durch die Versendung;
4. durch Dienstreisen der mit der Überwachung betrauten Beamten und Sachverständigen nach Orten außerhalb ihres Dienstortes.

Nach dem Inkrafttreten des RPKG. kommen für die Bestimmung des Polizeikostenträgers auch auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei nur noch die Vorschriften dieses Gesetzes in Betracht. Aus diesen Vorschriften ergibt sich folgendes:

a) Soweit die Lebensmittelpolizei von einer staatlichen Polizeiverwaltung durchgeführt wird, werden die Kosten dieser Verwaltung, zu denen die unter 1 bis 4 genannten Aufwendungen zählen, vom Reich bestritten. Dies ist somit der Fall in den unter 1 a aufgeführten Städten. Die Reichskasse trägt insbesondere die Kosten der durch die staatliche Polizeiverwaltung veranlasseten Erhebung und Untersuchung von Proben von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen. Eine Heranziehung der Städte zu diesen Kosten oder ihre Beteiligung daran über den Rahmen des Polizeikostenbeitrags nach § 2 RPKG. hinaus findet nicht statt.

Die staatlichen Polizeiverwaltungen ersehen den von ihnen in Anspruch genommenen Untersuchungsanstalten den diesen auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des LMG. zustehenden Gebührenpauschsatz sowie diesen etwa weiter nach Ziffer II 1, 3 oder 4 erwachsene Kosten. Die Untersuchungsanstalten teilen bei auf behördliche Veranlassung vorgenommenen Untersuchungen, für die eine der genannten staatlichen Polizeiverwaltungen zahlungspflichtig ist, dieser den an sich erwachsenen Betrag der Kosten, insbesondere die Untersuchungsgebühr sowie den Gebührenpauschsatz zugleich mit dem Untersuchungsergebnis mit.

Die für die Durchführung der Lebensmittelpolizei bei den staatlichen Polizeiverwaltungen entstehenden Kosten sind im Reichshaushalt der Ordnungspolizei in Ausgabe zu buchen, und zwar

- Aufwendungen nach Ziffer II 1—3 bei Kap. 14 Tit. 38, Unterteil 9,  
 Dienstreisekosten für die mit der Überwachung betrauten Beamten bei Kap. 14 Tit. 19,  
 Dienstreisekosten für die Sachverständigen bei Kap. 14 Tit. 20.

b) In den übrigen Gemeinden verwaltet zwar der Landrat die örtliche Lebensmittelpolizei; er ist aber nicht als staatliche Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 Abs. 2 RPKG. anzusehen (vgl. Bracht, Das Reichspolizeikostengesetz, Erl. 10 zu § 1 Abs. 2). Deshalb findet nicht § 1 Abs. 2 des RPKG. Anwendung; vielmehr sind die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung in diesen Fällen nach § 1 Abs. 1 RPKG. von der Gemeinde zu tragen, für die die Lebensmittelpolizei vom Landrat verwaltet wird.

Die Gemeinden haben auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung für jede auf behördliche Veranlassung vorgenommene Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen eine Pauschgebühr von 7,20 *R.M.* zu bezahlen.

Eine Gebühr wird bei der Gemeinde dann nicht erhoben, wenn die Untersuchung durch eine von der Gemeinde selbst betriebene Anstalt vorgenommen wurde.

Die Untersuchungsanstalten haben bei auf behördliche Anordnung vorgenommenen Untersuchungen, für die eine Gemeinde zahlungspflichtig sein kann, den Betrag der Kosten, insbesondere die Untersuchungsgebühr, zugleich mit dem Untersuchungsergebnis dem Landrat mitzuteilen und dabei zugleich anzugeben, ob die Untersuchung für die Gemeinde nach dem vorstehenden Absatz kostenfrei ist, oder ob der Pauschbetrag von 7,20 *R.M.* zu erheben ist.

III. Nach § 18 des LMG. in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) fallen, wenn in Verfolg der behördlichen Untersuchung von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen eine rechtskräftige strafrechtliche Beurteilung eintritt, dem Verurteilten die der Behörde durch die Beschaffung und Untersuchung der Proben erwachsenen Kosten zur Last. Sie werden zugleich mit den Kosten des Strafverfahrens festgestellt und eingezogen. Soweit eine gerichtliche Bestrafung erfolgt ist, fließt die Einnahme in die Reichskasse; eine Ablieferung solcher Kostenbeträge an eine andere Stelle, etwa die Kasse der Untersuchungsanstalt, findet nach § 5 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (RGBl. I S. 68) nicht statt.

Werden von einem polizeilich rechtskräftig Bestraften Kosten der genannten Art erstattet, so fließen sie bei staatlicher Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 Abs. 2 RPKG. in die Reichskasse; im anderen Falle sind sie an die Gemeindefasse abzuliefern. Der Bestrafte hat die Kosten in voller Höhe, also insbesondere die nach § 2 Absatz 1 der Verordnung berechnete Untersuchungsgebühr und die Beschaffungskosten zu erstatten.

Wird von Bestrafung abgesehen und eine polizeiliche Verwarnung ausgesprochen, so können die Untersuchungskosten bei dem Verwarnten nicht angefordert werden (auch nicht unter dem Gesichtspunkt des § 15 VerfO.). Es steht aber in geeigneten Fällen nichts im Wege, daß bei nachgewiesener, aber geringerer Schuld, falls sich der Beschuldigte freiwillig zur Erstattung der Untersuchungskosten bereit erklärt, von einer Bestrafung abgesehen wird.

Soweit die von dem Bestraften erstatteten Kosten (vergl. Ziffer II 1—4) in die Reichskasse fließen, sind sie im Reichshaushalt der Ordnungspolizei bei denselben



Buchungsstellen, bei denen sie in Ausgabe verrechnet wurden, durch Abheben in Rot zu verbuchen.

IV. Über Geldstrafen, die auf Grund des Lebensmittelgesetzes oder auf Grund solcher Gesetze erkannt werden, auf die der § 19 LMG. anwendbar ist, bestimmt § 19 LMG. in der Fassung vom 17. April 1936, daß solche Strafen nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde als Beihilfen für die Unterhaltung der öffentlichen Anstalten zur Untersuchung von Lebensmitteln zu verwenden sind.

Nunmehr schreibt aber § 3 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 391) vor, daß Geldstrafen, die auf Grund des LMG. oder auf Grund solcher Gesetze erkannt werden, auf die der § 19 LMG. anwendbar ist, der Reichskasse gebühren. Wie sich aus der in Absatz 2 des § 3 enthaltenen Bezugnahme auf die Verordnung vom 3. September 1936 (RGBl. I S. 715) ergibt, bezieht sich diese Regelung nur auf gerichtlich erkannte Geldstrafen. Eine Abführung solcher Geldstrafen an andere Stellen, also etwa an die Kasse der Untersuchungsanstalten, findet nicht statt.

Hinsichtlich der Polizeistrafen und polizeilichen Verwarnungen bestimmt § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzmaßnahmen auf dem Gebiet der Polizei vom 19. März 1937 (RGBl. I S. 325), daß solche Einnahmen dem Land verbleiben. Hieran hat das RPKG. nichts geändert, da § 1 Abs. 2 Satz 2 RPKG. nur vorschreibt, daß die staatlichen Polizeiverwaltungen diese Einnahmen „erheben“ (Bracht a. a. O. S. 27). Es kommt sonach eine Überweisung dieser Polizeieinnahmen an das Reich oder an eine Gemeinde nicht in Betracht.

Die Verordnung zur Durchführung des RPKG. vom 23. September 1940 (RGBl. I S. 1260) bestimmt hierzu, daß eine teilweise oder vollständige Abführung von Polizeieinnahmen an andere Kassen oder Behörden nicht mehr stattfindet. Somit ist auch eine Überweisung von Geldstrafen aus polizeilichen Strafverfügungen zugunsten der Untersuchungsanstalten künftig ausgeschlossen. Alle hierauf bezüglichen früheren Anordnungen sind dadurch hinfällig geworden.

Die auf Grund des Lebensmittelgesetzes erkannten polizeilichen Geldstrafen sind im Landeshaushalt bei Einzelplan II Kap. 13 Tit. 3 a „Polizeiliche Geldstrafen“ zu verbuchen.

V. Die Runderlasse vom 31. März 1936 — BaWB. S. 270 — und vom 19. Oktober 1936 — BaWB. S. 876 — bleiben, soweit sich aus Vorstehendem nichts Gegenteiliges ergibt, auch weiterhin grundsätzlich aufrecht erhalten.

Auf enge Zusammenarbeit der Polizeibehörden mit den Lebensmitteluntersuchungsanstalten ist Wert zu legen, damit bei der Erhebung von Proben den besonderen Erfordernissen des Bezirks und den Anregungen der Untersuchungsanstalten Rechnung getragen wird.

Eine Einschränkung der im Interesse der Volksgesundheit auch heute unbedingt notwendigen Lebensmittelkontrolle darf nicht eintreten. Die Beteiligung der Landkreis selbstverwaltung an der Kostenaufbringung für die zum Landkreis gehörenden Gemeinden wird gegebenenfalls zu prüfen sein.

An die staatlichen Polizeibehörden und an die Lebensmitteluntersuchungsanstalten.

— BaWB. S. 1015.

### Polizeiliche Überwachung des Kraftfahrzeugverkehrs; Schonung des Reifenmaterials.

RdErl. d. RZfV u. Chd. d. Pol. im RWD. v. 19. 10. 1941 — O-VuR Verk 33a Nr. 1 IV/41.

(1) Die Kriegsverhältnisse zwingen zu sparsamster Bewirtschaftung des Reifenmaterials. Ein vorzeitiger Verbrauch der Reifen wird insbesondere durch die folgenden Verstöße und Nachlässigkeiten herbeigeführt:

- a) Überschreitung der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeiten;
- b) übermäßige Belastung der Kraftfahrzeuge und deren Anhänger;
- c) Abfahren der Luftreifen bis zur Leinwanddecke und weitere Verwendung schlagender Räder;
- d) zu geringer Reifendruck.

(2) Die Halter und Führer von Kraftfahrzeugen werden über eine sachgemäße und den Bestimmungen entsprechende Verwendung von Kraftfahrzeugreifen demnächst durch Merkblatt sowie in Presse und Rundfunk nochmals aufgeklärt werden. Aufgabe der Pol. ist es nunmehr, die Einhaltung aller Anordnungen durch verschärften polizeilichen Einsatz unter allen Umständen sicherzustellen. Dabei kommt es allgemein — vor allem aber bei den zu Abs. 1b und 1d bezeichneten Verstößen — weniger auf die Feststellung möglichst vieler Formaldelikte als vielmehr auf eine unnachlässigliche Verfolgung besonders krasser Fälle an. In besonders schweren Fällen wird regelmäßig die Verhängung der zulässigen Höchststrafe erforderlich sein. Darüber hinaus ist in der Tagespresse in geeigneten Fällen über die Bestrafung von Schuldigen in zweckentsprechender Weise zu berichten. Im Einvernehmen mit dem RWM. und dem Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen ordne ich deshalb an:

1. Mehr als bisher ist die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (§ 9 StVO.<sup>1)</sup>, § 36a StVO.<sup>2)</sup> — vor allem auch außerhalb geschlossener Ortschaften — nachzuprüfen. Dabei empfiehlt sich das Zusammenarbeiten von Pol. und Wehrmachtstreifen. Die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen richtet sich nach Ziff. 3 der „Richtlinien über die Durchführung von Verkehrskontrollen“ (PWB. 5 S. 98). In Abänderung der DA. Pol. zum § 9 StVO. (PWB. 5 S. 37) wird der Richtsatz für die polizeiliche Bestrafung bei Überschreitung der im § 9 StVO. vorgesehenen Höchstgeschwindigkeiten auf 50 RM erhöht. Bei schweren Verstößen ist ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen regelmäßig die Höchststrafe von 150 RM festzusetzen.

2. Besondere Beachtung verdient die Überwachung der Kraftfahrzeuge mit Reifenluftreifen auf Ausrüstung mit geschwindigkeitsbegrenzenden Vorrichtungen oder Geschwindigkeitschreibern (Tachographen) und auf Einhaltung der für diese Fahrzeuge vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten (§ 36a StVO.). Sie richtet sich im einzelnen nach den RdErl. v. 29. 2., 24. 5., 22. 7. 1940 (RWB. B S. 78, 203, 251) sowie vor allem nach dem RdErl. v. 26. 6. 1940 (RWB. B. S. 1281). Für die polizeiliche Bestrafung gilt Ziff. 1 Satz 4 und 5



entsprechend; sind Fahrzeuge nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen versehen, oder sind diese Vorrichtungen nicht ordnungsgemäß im Betrieb, so ist in der Regel die Höchststrafe von 150 RM festzusetzen. In zunehmendem Maße werden Kraftfahrzeuge mit Riesenluftreifen an Stelle von geschwindigkeitsbegrenzenden Vorrichtungen mit Geschwindigkeitschreibern (Tachographen) ausgestattet. Die Prüfung der Geschwindigkeitschreiber erfordert für die damit beauftragten Pol.-Beamten gewisse Vorkenntnisse hinsichtlich der Anbringung und der Arbeitsweise der Apparate. Die Firma Kienzle Apparate-AG, Billingen im Schwarzwald, hat sich deshalb mir gegenüber bereit erklärt, diese Kenntnisse den Beamten der mot. Verkehrsbereitschaften und der mot. Gend.-Einheiten durch Beauftragung der Firma auf Anforderung kostenlos zu vermitteln. Die Firma wird ferner diesen Dienststellen auf Anforderung gegen geringes Entgelt passende Schlüssel zum Öffnen der Apparate liefern. Ich ersuche, diesbezüglich umgehend mit der Firma Kienzle in Verbindung zu treten. Nach Durchführung der Unterweisung und Lieferung der Schlüssel ist die mit RdErl. v. 26. 6. 1940 (RMBl. S. 1281) Ziff. II 1 angeordnete Überwachung an Ort und Stelle auch auf die Kontrolle der Schaublätter (Diagramme) auszudehnen. Wird hierbei eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten festgestellt, ist in der Strafanzeige als Beweis auf das entsprechende Schaublatt mit Tag und Stunde hinzuweisen. Soweit auch andere Hersteller von Geschwindigkeitschreibern zur Lieferung von Schlüsseln bereit sind und in der Lage sind, werden diese demnächst durch RdErl. bekanntgegeben.

3. Nach dem RdErl. v. 30. 8. 1939 (RMBl. B S. 293) ist bis auf weiteres u. a. zwar von einer strengen Handhabung der Kontrolle des Gesamtgewichts von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (§§ 34 und 42 StBZO.) abzusehen. Das bedeutet aber nicht, daß eine Nachprüfung der Belastung von Kraftfahrzeugen überhaupt unterbleiben soll. In Fällen erheblicher Überladung von Fahrzeugen ist nach wie vor schärfstens einzuschreiten. Derartige Kontrollen können auch ohne besondere Geräte (z. B. Raddruckwaagen) durchgeführt werden. Eine erhebliche Überladung ist meist auch äußerlich (z. B. an dem nur noch geringen Abstand zwischen Pritsche und Reifen) zu erkennen. Bei einer auf Grund äußerer Anzeichen anzunehmenden Überladung ist nach § 34 Abs. 3 StBZO. zu verfahren. Es bleibt vorbehalten, die größeren Pol.-Verw. mit Raddruckwaagen auszurüsten.

4. Bei der Überwachung des Straßenverkehrs ist auch der Schonung des Reifenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ich bringe hiermit die RdErl. v. 17. 8. und 27. 10. 1938 (RMBl. S. 1328, 1796) und 8. 1. 1940 (RMBl. S. 97) in Erinnerung. Hiernach ist, sofern an Fahrzeugen schlagende Räder und bis zur Leinwanddecke abgefahrene Luftreifen festgestellt werden, Vorführung bei der Zulassungsstelle zu veranlassen und darüber hinaus bei abgefahrener Reifen auf die Möglichkeit der Runderneuerung (Protettieren) hinzuweisen. Von der Vorführung kann abgesehen werden, wenn vom Fahrzeughalter eine Versicherung eines Runderneue-

ungsbetriebes beigebracht wird, aus der hervorgeht, daß der in Frage kommende Reifen nicht mehr runderneuerungsfähig ist und daher bis zur Grenze der Betriebssicherheit abgefahren werden muß.

5. Nach der Anordnung des RMBl. v. 27. 6. 1941 (RMBl. B S. 99) ist der Reifendruck von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern gegenüber den Vorschriften der Reifennorm um 30 v. H. bei allen „Millimetergrößen“ und um 15 v. H. bei allen anderen Reifengrößen mit Ausnahme der Vorderreifen der Kraftäder und der Akerluftreifen zu erhöhen. Der erhöhte Wert ist auf zehntel abzurunden und über jedem Reifen auf dem Kotflügel oder einer entsprechenden Stelle des Fahrzeugs anzugeben. Näheres ist aus der Anordnung zu ersehen. Die Einhaltung dieser Vorschriften muß ständig überprüft werden. Solange geeignete transportable Luftdruckprüfer fehlen, sind derartige Kontrollen zunächst ausschließlich an Tankstellen und größeren Garagen unter Verwendung der dort vorhandenen stationären Einrichtungen durchzuführen. Darüber hinaus ist von allen Pol.-Beamten einzuschreiten, wenn auf der Straße Fälle offensichtlicher Unterschreitung des Luftdrucks festgestellt werden.

(3) Die Durchführung aller dieser Kontrollmaßnahmen erfordert den Einsatz besonders geschulter Pol.-Beamten. Sie obliegt in erster Linie den mot. Verkehrsbereitschaften und den mot. Gend.-Einheiten. Bei den kleineren Pol.-Verw. sind bestimmte Pol.-Beamte für diese besonderen Aufgaben auszubilden und einzusetzen; erforderlichenfalls ist der Einsatz durch Hinzunahme von Beamten der Gend. des Einzeldienstes, soweit der übrige Gend.-Dienst dies zuläßt, zu verstärken. Alle Pol.-Beamten sind eingehend und wiederholt über die einschlägigen Bestimmungen zu belehren.

— RMBl. S. 1881.

<sup>1)</sup> Bal. RGBl. 1937 I S. 1179; 1938 I S. 1433; 1939 I S. 874; 1938: 1940 I S. 682.

<sup>2)</sup> Bal. RGBl. 1937 I S. 1215, 1422; 1938 I S. 1198; 1939 I S. 163, 735; 1940 I S. 402, 619, 720.

— RdErl. d. MdJ. v. 8. 11. 1941 Nr. 92256 Norm. XXXIII.

Zusatz:

Die RdErl. des RMBl. u. d. MdJ. im RMBl. vom 17. 8. und 27. 10. 1938 sind im BaWB. 1938 S. 992 und 1940 S. 226, der RdErl. vom 8. 1. 1940 im BaWB. 1940 S. 225 bekanntgegeben; der RdErl. vom 26. 6. 1940 ist im BaWB. nicht veröffentlicht.

An alle Polizeibehörden.

— BaWB. S. 1020.

#### Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 11. 1941 Nr. 93966  
Norm. XXII<sup>2</sup>.

Ich gebe nachstehenden Runderlaß des Reichsministers der Justiz vom 25. September 1941 (4240—IIa<sup>1</sup> 1351) — „Deutsche Justiz“ S. 960 —, der an die Stelle des im BaWB. 1939 S. 1149 abgedruckten RdErl. des RMBl. vom 25. 9. 1939 getreten ist, bekannt:

„I. Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister werden an folgende Stellen gerichtet:

1. Wenn die Person im Altreich, im Reichsgau Sudetenland, im Memelland, im Gebiet der früheren



Freien Stadt Danzig oder in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet<sup>1)</sup> geboren ist,

an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Geburtsort liegt; dies gilt auch, wenn der Geburtsort in einem anderen Lande liegt als der Sitz des Landgerichts;

2. wenn die Person in dem in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teil der sudetendeutschen Gebiete (Landgerichtsbezirk Znaim, Amtsgerichtsbezirke Grazen, Krummau/Moldau, Hohenfurth, Kalsching, Kaplitz und Oberplan) geboren ist,

an die Staatsanwaltschaft in Znaim;

3. wenn die Person in einem anderen Teil der Reichsgaue der Ostmark geboren ist,

an das Strafregisteramt bei der Kriminalpolizeileitstelle in Wien (Wien IX, Kossauerlande 7—9);

4. wenn die Person in den eingegliederten Ostgebieten (mit Ausnahme des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig) geboren ist,

an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Geburtsort der Person liegt, und an das Zentralstrafregister in Warschau, Lesznostraße 53/55<sup>2)</sup>;

5. wenn die Person im Protektorat Böhmen und Mähren geboren ist,

an die Staatsanwaltschaft (Strafregisteramt) des Protektorats, in deren Sprengel die Person geboren ist, und an das zuständige deutsche Strafregister im Protektorat<sup>3)</sup>;

6. wenn die Person im Gebiet des Generalgouvernements geboren ist,

an das Auslandsstrafregister in Berlin (Berlin W 35, Potsdamer Str. 178) und an das Zentralstrafregister in Warschau<sup>2)</sup>;

7. wenn eine Person im Ausland geboren ist, wenn der Geburtsort zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist oder wenn es sich um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt,

an das Auslandsstrafregister in Berlin.

II. Zur Sicherung der Vollständigkeit der Auskunft aus dem Strafregister ist folgendes zu beachten:

1. Besteht Anhalt dafür, daß über eine Person, die in den Reichsgauen der Ostmark geboren ist, eine Strafkarte beim Auslandsstrafregister in Berlin geführt wird, so wird eine Anfrage auch dorthin gerichtet.

Entsprechendes gilt, wenn Anhalt dafür besteht, daß über eine in der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik, in den eingegliederten Ostgebieten oder im Gebiet des Generalgouvernements geborene Person eine Strafkarte vom Strafregisteramt bei der Kriminalpolizeileitstelle in Wien geführt wird.

<sup>1)</sup> Über Personen, die in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet geboren sind, kann eine Auskunft auch beim Zentralstrafregister in Brüssel eingeholt werden (vgl. AB v. 18. 1. 1941, Dt. Just. S. 133).

<sup>2)</sup> Bei Ersuchen an das Zentralstrafregister in Warschau müssen die Formblätter in lateinischer Maschinent- oder Handschrift ausgefüllt werden. Die Ersuchen sind unmittelbar an das Zentralstrafregister zu richten.

<sup>3)</sup> Die deutschen Strafregister im Protektorat Böhmen und Mähren werden von den Staatsanwaltschaften bei den deutschen Landgerichten in Prag und in Brünn geführt.

Hierzu weise ich darauf hin, daß in diesem Register auch Verurteilungen von Personen vermerkt sind, die nicht in der Ostmark geboren sind, wenn die Verurteilungen durch die früheren österreichischen Gerichte oder durch die Gerichte in den Reichsgauen der Ostmark ausgesprochen sind oder wenn sie über einen Angehörigen des ehemaligen Bundesstaates Österreich von einem ausländischen Gericht oder von einem Gericht des Reichs außerhalb der Ostmark verhängt worden sind.

2. Eine Anfrage nach Nr. 1 empfiehlt sich in allen wichtigen Sachen und ist insbesondere dann notwendig, wenn es sich um eine wegen Devisenverstoßens, Passvergehens oder wegen einer politischen Straftat (Hochverrat, Landesverrat usw.) verfolgte oder vorbestrafte Person handelt. Sie wird an das Auslandsstrafregister auch dann zu richten sein, wenn eine der in Nr. 1 genannten Personen sich längere Zeit im Altreich aufgehalten hat; entsprechendes gilt für Anfragen an das Strafregisteramt in Wien über Personen, die nicht in der Ostmark geboren sind, sich aber längere Zeit dort aufgehalten haben.

3. Der Zeitpunkt, von dem ab Anfragen an die genannten Stellen nicht mehr erforderlich sind, wird bekanntgegeben. Bei Anfragen über Personen, die im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren geboren sind, ist das Auslandsstrafregister in Berlin nicht mehr zu beteiligen<sup>4)</sup>.

III. Hinsichtlich der Verurteilungen im Ausland ist folgendes zu beachten:

1. Die Länder, mit denen das Deutsche Reich im Strafnachrichtenaustausch steht<sup>5)</sup>, teilen Verurtei-

<sup>4)</sup> Entgegenstehende Bestimmungen der AB v. 6. 12. 1940 (Dt. Just. S. 1389) — Ziff. XI — und der AB v. 6. 12. 1940 (4240 Sud — IIa<sup>14</sup> 535. 40) sind gegenstandslos geworden.

<sup>5)</sup> Das Altreich stand zu Beginn des gegenwärtigen Krieges mit folgenden Staaten im Strafnachrichtenaustausch:

Belgien (RGBl. 1875 S. 73, 87; 1879 S. 2; 1920 S. 1397),  
Bulgarien (RGBl. 1926 II S. 581),  
Finnland (RGBl. 1937 II S. 551, 552),  
Frankreich (RGBl. 1929 II S. 763; 1920 S. 1995, 2006),  
Griechenland (RGBl. 1907 S. 545, 558; 1920 S. 1544),  
Italien (RGBl. 1871 S. 446, 457; 1920 S. 1577),  
Lichtenstein (Reichsministerialbl. 1934 S. 141, 235),  
Luxemburg (RGBl. 1876 S. 223, 230),  
Niederlande (RGBl. 1897 S. 731, 746),  
Norwegen (RGBl. 1907 S. 239, 242),  
Paraguay (RGBl. 1915 S. 571, 582),  
Peru (RGBl. 1937 II S. 166),  
dem ehemaligen Polen (RGBl. 1926 II S. 89),  
Schweiz (RGBl. 1874 S. 113, 119, 120),  
Spanien (RGBl. 1878 S. 213, 226),  
Spanisch-Marokko (Reichsministerialbl. 1932 S. 757),  
Türkei (RGBl. 1931 II S. 197, 205; 1932 II S. 138).

Soweit zwischen dem Reich und den vorgenannten Staaten Kriegszustand eingetreten ist, sind die Abmachungen über den Strafnachrichtenaustausch außer Kraft getreten.

Zu den genannten Staaten sind seitdem folgende hinzugekommen:

Slowakei (RGBl. 1941 II S. 146),  
Ungarn (RGBl. 1941 II S. 183).

Die für das Altreich wirksamen Verträge und Vereinbarungen über den Strafnachrichtenaustausch gelten auch in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, im Protektorat Böhmen und Mähren, in den eingegliederten Ostgebieten (einschl. der früheren Freien Stadt Danzig und des Memelgebiets) und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.



lungen deutscher Staatsangehöriger zu den deutschen Strafregistern mit. Die Mitteilungen werden bei der Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk der Geburtsort der Person liegt, und bei Personen, deren Geburtsort außerhalb des Altreichs gelegen, zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist, beim Auslandsstrafregister in Berlin niedergelegt.

Berurteilungen deutscher Staatsangehöriger durch die Gerichte eines Landes, mit dem das Reich im Strafnachrichtenaustausch steht, können daher in der Regel durch Anfrage bei dem zuständigen deutschen Strafregister ermittelt werden; das gilt nicht, wenn die Person die deutsche Staatsangehörigkeit erst durch den Anschluß der seit 1938 gewonnenen Gebiete oder durch die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren erworben hat, für die vorangegangene Zeit.

2. Beurteilungen von Angehörigen eines ausländischen Staates durch ein ausländisches Gericht können — abgesehen von einigen nach internationalen Abkommen mitzuteilenden Beurteilungen — durch Anfrage an ein deutsches Register auch dann nicht ermittelt werden, wenn der Staat, dem die Person angehört oder dessen Gericht die Beurteilung ausgebrochen hat, mit dem Deutschen Reich im Strafnachrichtenaustausch steht. Auskunftsersuchen sind insoweit nach näherer Bestimmung der Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen (vgl. die Arr. 94 und 198) — Amtl. Sonderveröffentlichung der Deutschen Justiz Nr. 3 — zu behandeln.

IV. Vordrucke und Muster für Vordrucke für Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister können vom Strafgefängnis in Berlin-Tegel, Seidelstr. 39, bezogen werden.

V. Diese AB. tritt an Stelle der AB. vom 25. 9. 1939 (Dt. Just. S. 1559). Die Abs. 1 und 2 in Ziff. 1 der RB. v. 4. 4. 1940 (4240 — IIa<sup>3</sup> 230/40) sind gegenstandslos geworden.“

An alle Polizeibehörden.

— BaBBl. S. 1022.

#### Verordnung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs gewerblicher Ausweise vom 8. Oktober 1941.

AbErl. d. RMW. v. 23. 10. 1931 — III G 2432/41.

Durch die Verordnung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs gewerblicher Ausweise vom 8. Oktober 1941 — RGBl. I S. 633 — sollen die Schwierigkeiten, die sich für den geschäftlichen Verkehr zwischen den Firmen des Altreichs und der Ostmark aus dem Nebeneinanderbestehen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Gew.O.) und der in der Ostmark geltenden Gewerbeordnung (o.Gew.O.) ergeben, beseitigt bzw. verringert werden. Für die Durchführung der Verordnung ist es von grundsätzlicher Bedeutung, daß es bei der Anwendung der im Altreich und in der Ostmark geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen, wie bisher, verbleibt. Es wird lediglich der Geltungsbereich bestimmter gewerberechtlicher Ausweispapiere auf das Altreich bzw. die Ostmark ausgedehnt. Im übrigen erfolgt die gewerberechtliche Behandlung der Gewerbetreibenden nach dem Gewerbeamt, das in dem betreffenden Gebiet gilt, in dem der Gewerbetreibende tätig wird.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

1. Gemäß § 1 der Verordnung gelten die nach § 44a Gew.O. ausgestellten Legitimationskarten in den Reichsgauen der Ostmark im Rahmen der „dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen“. Dies sind — abgesehen von den allgemeinen gewerberechtlichen Vorschriften — die §§ 59, 59a, 59b, 59c und 59e der in der Ostmark geltenden Gewerbeordnung.

Die gewerbepolizeiliche Kontrolle der Tätigkeit der Legitimationskarteninhaber richtet sich in der Ostmark nach den einschlägigen Bestimmungen der ostmärkischen Gewerbeordnung. Ebenso kann eine Bestrafung oder eine Unterjagung des Gewerbebetriebes bzw. der Reisetätigkeit nur erfolgen, wenn dies nach den Bestimmungen der ostmärkischen Gewerbeordnung möglich ist. Trifft dies zu und macht die zuständige ostmärkische Gewerbebehörde von einer solchen Möglichkeit Gebrauch, so ist die Ausstellungsbehörde im Altreich zu unterrichten. Gegebenenfalls ist der Ausstellungsbehörde die eingezogene Legitimationskarte zu übersenden.

2. Zum Auffuchen von Warenbestellungen oder Aufkaufen von Waren im Altreich berechtigt — soweit es sich um Gewerbetreibende aus der Ostmark handelt —

- a) der Gewerbebeschein nach § 13 o.Gew.O.,
- b) die Konzessionsurkunde für eines der im § 15 o.Gew.O. genannten Gewerbe,
- c) die Legitimation für den Handlungsreisenden nach § 59b o.Gew.O.

Den Gewerbebeschein muß jeder ostmärkische Gewerbetreibende besitzen, der ein freies, ein gebundenes oder ein handwerksmäßig betriebenes Gewerbe betreibt. Konzessionspflichtig sind alle in § 15 o.Gew.O. aufgeführten Gewerbe. Im Gegensatz zu den Bestimmungen der Altreichsgewerbeordnung über das Auffuchen von Bestellungen außerhalb des Niederlassungsortes schließt nach den Vorschriften der ostmärkischen Gewerbeordnung das Recht, auf Grund des Gewerbebescheins bzw. der Konzessionsurkunde ein stehendes Gewerbe zu betreiben, die Ermächtigung in sich, außerhalb des Standortes Bestellungen auf Waren zu suchen. Letzteres ist also Ausfluß der sog. Stammgewerbeberechtigung. Im Gegensatz hierzu ermächtigt die Legitimationskarte nach § 44a Gew.O. den Inhaber lediglich, unter bestimmten Voraussetzungen Warenbestellungen außerhalb des Niederlassungsortes aufzusuchen. Verstößt also ein ostmärkischer Gewerbetreibender, der auf Grund der Verordnung im Altreich Warenbestellungen aufsucht oder Waren aufkauft, gegen gewerberechtliche Vorschriften und würde ein solcher Verstoß an sich die Entziehung der Legitimationskarte rechtfertigen, so kann die im Altreich für die Entziehung der Legitimationskarte zuständige Behörde ihm den Gewerbebeschein bzw. die Konzessionsurkunde nicht entziehen, da diese Papiere in der Hauptsache die Stammgewerbeberechtigung für den stehenden Gewerbebetrieb in der Ostmark verbrieft. Vielmehr sind diese Papiere lediglich mit dem Bemerk zu versehen:

„Ungültig für das Auffuchen von Warenbestellungen oder das Aufkaufen von Waren im Altreich (Verordnung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs gewerblicher Ausweise vom 8. Oktober 1941 — RGBl. I S. 633 —)“.



In einem solchen Fall ist die betreffende ostmärkische Behörde, die den Gewerbeschein bzw. die Konzessionsurkunde ausgestellt hat, über den Sachverhalt zu unterrichten mit dem Anheimstellen, ihrerseits zu prüfen, ob gegen den Gewerbescheinhaber auf Grund ostmärkischer gewerberechtlicher Vorschriften etwas zu veranlassen ist.

Bei Handlungsreisenden (§ 59b o.Gew.O.) ist die Legitimation im Falle der Unterjagung des Gewerbebetriebes einzuziehen und der zuständigen ostmärkischen Gewerbebehörde zu übersenden, mit der Bitte, soweit möglich, auch die Unterjagung des Gewerbebetriebes für den Bereich der Ostmark auszusprechen.

Um den zuständigen Gewerbebehörden im Altreich die gewerbepolizeiliche Kontrolle der ostmärkischen einreisenden Gewerbetreibenden zu erleichtern,

bestimme ich, daß entsprechend der nach § 44a Gew.O. ausgestellten Legitimationskarte auch die auf Grund der ostmärkischen Gewerbeordnung ausgestellten Gewerbescheine, Konzessionsurkunden und Legitimationen mit einem Lichtbild des Inhabers versehen sein müssen, wenn sie im Altreich als gewerbliche Ausweise im Sinne der Verordnung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs gewerblicher Ausweise benützt werden sollen. Das Lichtbild ist von der ostmärkischen Gewerbebehörde des Standortes bzw. des Wohnortes zu beglaubigen.

— RdErl. d. MdZ. v. 11. 11. 1941 Nr. 92 106 Norm. VII.  
An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaWBl. S. 1025.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

### Baupolizeiliche Überwachung bei Aufstellung von Wanderzirkussen.

RdErl. d. RM. v. 25. 10. 1941 — IV e 9 Nr. 8659/11/41.

Die in Abschrift beiliegenden RdErl. des Preussischen Finanzministers vom 19. September 1941 — Bau 2215/1 Holzmüller 29. 8. — und vom 25. September 1941 Bau 2215 S/1—25. 8. — überfende ich zur gest. Kenntnis.

An die Landesregierungen.

#### Anlage 1.

Der Preussische Finanzminister Berlin, den 19. 9. 1941.  
Bau 2215/1 Holzmüller 29. 8.

#### Betrifft: Wanderzirkus Holzmüller.

Wie mir berichtet wird, ist die Leitung des Wanderzirkus Holzmüller nicht im Besitze des von der Ortspolizeibehörde des Heimortes oder der Baupolizeibehörde des Aufstellungsortes auszustellenden Bauscheines mit den dazugehörigen Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen<sup>1)</sup>, die den Einverständnisvermerk des zuständigen Regierungspräsidenten tragen müssen. An Stelle des vorgeschriebenen Bauscheines (Revisionsbuches) besitzt die Leitung nur eine Sammlung von Schreiben verschiedener Baupolizeibehörden. Auch sind bei baupolizeilichen Abnahmen erhebliche Mängel festgestellt worden. So standen in den Zuschauerräumen über 200 lose Stühle. Notausgänge waren nicht vorhanden. Der Haupteingang war durch Spannseile, die das Zelt halten, stark eingengt. Vor den Lömentäfen in der Tierchau war keinerlei Absperrung vorhanden, so daß die Besucher dicht an die Gitter der Käfige herantreten konnten.

Ich verweise auf den Erl. des ehemaligen Ministers für Volkswohlfahrt vom 16. 2. 1921 — II 9. 65 RM II C 647 MdZ. (Volkswohlfahrt S. 135) und ersuche, der Leitung des Zirkus Holzmüller im gegebenen Fall sofort zu eröffnen, daß die erforderlichen Unterlagen umgehend zu beschaffen sind.

Vom 1. Nov. 1941 ab ersuche ich, eine Genehmigung zur Aufstellung des Wanderzirkus Holzmüller ohne Vorhandensein des vorgeschriebenen Bauscheines und des ordnungsmäßigen Revisionsbuches nicht mehr zu erteilen.

#### Anlage 2.

Berlin, den 25. September 1941.  
Der Preussische Finanzminister  
Bau 2215 S/1-25. 8.

An

die Direktion des Zirkus Sarrafani  
in Dresden N 6.

Wie mir berichtet wird, konnten Sie bei Ihrem Gastspiel in Berlin-Charlottenburg einen gültigen Bauschein mit

vollständigen Unterlagen für das aufgestellte Zirkuszelt der zuständigen Baupolizei nicht vorlegen.

Es waren nur

- die statische Berechnung mit 2 Konstruktionszeichnungen für ein am 14. Oktober 1939 in Chemnitz geprüftes Zirkuszelt mit 4500 Plätzen,
- ein am 16. Juni 1937 in Kassel geprüfter Bestuhlungsplan für ein Zelt mit 5230 Plätzen und die zu diesem Zelt gehörige geprüfte statische Berechnung vorhanden.

Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, daß die Bauscheine und die Revisionsbücher für die beiden Zelte mit 4500 und 5230 Plätzen bei der jedesmaligen Beantragung der Baugenehmigung vorhanden sind. Ich habe die Baupolizeibehörden heute angewiesen, eine Genehmigung zur Aufstellung Ihres Wanderzirkusses ohne Vorhandensein der vorgeschriebenen Unterlagen ab 1. 11. 1941 auch nicht mehr ausnahmsweise zu erteilen.

#### Unteranlage.

#### Erlaß des ehem. Ministers für Volkswohlfahrt vom 16. 2. 1921 — II 9.65 RM II C 647 MdZ.

Die auf meinen, des Ministers für Volkswohlfahrt, Runderlaß vom 15. September 1920 — II 9 Nr. 470 — erstatteten Berichte haben bestätigt, daß das bisherige Genehmigungsverfahren für Wanderzirkusse zu Unzuträglichkeiten für die Ortspolizeibehörden und für die Zirkusbefitzer geführt hat und änderungsbedürftig ist.

Nach wie vor muß daran festgehalten werden, daß der Wanderzirkus eine bauliche Anlage ist und an jedem Aufstellungsort als Neuanlage der Baugenehmigung der dafür verantwortlichen zuständigen Ortspolizeibehörde bedarf. Demgemäß kann die Ortspolizeibehörde jedes Aufstellungsortes die schriftliche Einholung der Baugenehmigung und die Beifügung der Bauvorlagen in mindestens 2 Stücken verlangen. Sie hat die Pflicht, die Bauvorlagen sachgemäß zu prüfen und einen Bauschein auszustellen.

Um die durch das bisherige umständliche Verfahren hervorgerufenen Unzuträglichkeiten zu vermeiden, sind wir jedoch damit einverstanden, daß die Ortspolizeibehörden der Aufstellungsorte bei Wanderzirkussen von der Forderung der Vorlage besonderer Bauzeichnungen und Festigkeitsberechnungen sowie der Erteilung einer Genehmigung in der bisherigen Form eines Bauscheines absehen, wenn die Zirkusbefitzer ein von der Ortspolizeibehörde des Heimortes abgestempeltes Revisionsbuch und einen von der Ortspolizeibehörde des Heimortes ausgestellten Bauschein mit angefügten geprüften und genehmigten Bauzeichnungen und Festigkeitsberechnungen vorlegen und Bauschein, Bauzeichnungen und Festigkeitsberechnungen mit dem Einverständnisvermerk des für den Heimort zuständigen Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin, Verbandspräsidenten in Essen) versehen sind. Da jedoch bei Wanderzirkussen nicht selten ein Erlaß einzelner Teile notwendig werden wird, erscheint alle 2 Jahre eine Nach-



prüfung des Baues und die Ausstellung eines neuen Bauscheines geboten. Bauscheine, deren Erteilung länger als 2 Jahre zurückliegt, dürfen demgemäß nicht anerkannt werden.

Das erleichterte Prüfungsverfahren enthebt aber die Zirkusbesitzer nicht von der Pflicht, in jedem Falle bei Nachsichtung der Genehmigung zur Aufstellung des Zirkus die Vorlage eines Lageplanes über die Örtlichkeit, an der der Zirkus errichtet werden soll, einzureichen, damit die Baupolizeibehörde in der Lage ist, insbesondere zu prüfen, ob nicht im Hinblick auf die besonderen örtlichen Verhältnisse (z. B. starker Windanfall, ungünstige Zugangsverhältnisse) Sonderforderungen gestellt werden müssen. Aus dem Lageplan müssen namentlich die Abstände der Zirkusbauten untereinander und zu den Nachbargebäuden zu ersehen sein.

In jedem Falle hat die Baupolizeibehörde den zum Genehmigungsantrag des Zirkusbesitzers gehörigen Lageplan mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen und es hat vor Beginn der Vorführungen eine Gebrauchsabnahme des Zirkus stattzufinden. Bei letzterer muß besonders darauf geachtet werden, daß die Anlage den geprüften Plänen und

den an etwa erteilte Dispense geknüpften Bedingungen entspricht und daß nicht etwa die Tragwerke durch Querschnittsverminderung oder Bruch ungeeignet geworden sind und deshalb einer Erneuerung bedürfen.

Etwaige Beanstandungen sind seitens der Baupolizeibehörden in das Revisionsbuch einzutragen.

Alle 2 Jahre bei Neuerteilung des Bauscheines hat sich die den Bauschein erteilende Baupolizeibehörde das Revisionsbuch vorlegen zu lassen.

Die materiellen Bestimmungen über Wanderzirkusse bleiben unverändert.

— RdErl. d. MdJ. v. 8. 11. 1941 Nr. 92 925 Norm. XXII<sup>o</sup>

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 1027.

<sup>1)</sup> Wegen der Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten DIN 4112 vgl. RdErl. vom 7. 7. 1938, BaWB. S. 856.

## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

### Fürsorgeerziehung, hier Unterbringung in fremder Familie.

RdErl. d. MdJ. — *WuZM*. — v. 5. 11. 1941  
Nr. 29 465 Z.

Auf den im *WuZM* S. 1648 veröffentlichten RdErl. d. MdJ. vom 10. 9. 1941 — IV W II 45/41 — 8200 — Pflegestellenwechsel ohne Zustimmung des Arbeitsamts betr., wird verwiesen. Hiernach ist bei der Rücknahme von Fürsorgezöglingen, die in fremder Familie untergebracht sind, die Zustimmung des Arbeitsamts nicht erforderlich.

An die Jugendämter und die Anstalten der Listen I und V. — BaWB. S. 1029.

### Fürsorge für ausländische Arbeitskräfte.

RdErl. d. *WuZM*. v. 13. 8. 1941 — Va 5511/662.

Es mehren sich die Fälle, in denen schwangere ausländische Arbeiterinnen (insbesondere Polinnen) nicht mehr rechtzeitig vor ihrer Entbindung in die Heimat zurückbefördert werden können, weil das Arbeitsamt zu spät von der bestehenden Schwangerschaft Kenntnis erhält. Da die lagermäßig und auch in landwirtschaftlichen Betrieben untergebrachten Ausländerinnen zu meist nicht in ihrer Unterkunft entbinden können, ist Krankenhaus- oder Heimaufnahme notwendig. Die entstehenden Kosten müssen in der Regel auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz übernommen werden, da die Arbeiterinnen selbst hierzu nicht in der Lage sind und ein Anspruch auf Leistung der Krankenversicherung gemäß § 195a *RVD*. vielfach nicht erworben ist. Um die Belastung des Reichsstocks mit derartigen Kosten auf ein Mindestmaß zu senken, ordne ich in Ergänzung oder Änderung der bisherigen Weisungen folgendes an:

1. Grundsätzlich sind schwangere ausländische Arbeiterinnen sofort nach Bekanntwerden der Schwangerschaft, unabhängig von deren Dauer und dem Zeitpunkt der Feststellung, in die Heimat zurückzubefördern. Die Bettelbe, denen ausländische Arbeiterinnen zugewiesen werden, sind daher zu verpflichten, das Arbeitsamt unverzüglich zu unterrichten, sobald sie von der Schwangerschaft eines ihrer weiblichen ausländischen Gefolgschaftsmitglieder Kenntnis erhalten.

2. Von einer Rückbeförderung schwangerer Ausländerinnen kann nur dann abgesehen werden, wenn der Betriebsführer auf die Erhaltung der Arbeitskraft besonderen Wert legt und sich schriftlich verpflichtet, für die weitere Unterbringung der Ausländerinnen und des zu erwartenden Kindes zu sorgen. Es bleibt dem Ermessen des Betriebsführers überlassen, sich die Unterbringungskosten des Kindes von der Mutter oder dem Kindesvater, sofern sich dieser gleichfalls im Reichsgebiet aufhält, erstatten zu lassen. Eine etwaige Leistungspflicht aus der Krankenversicherung wird hierdurch nicht berührt (s. hierzu auch Nr. 9).

3. Wenn eine ausländische Arbeiterin nicht mehr rechtzeitig vor der Entbindung in die Heimat zurückbefördert werden kann, weil weder der Betriebsführer noch das Arbeitsamt über die bevorstehende Niederkunft unterrichtet war, hat die Rückbeförderung sofort nach Transportfähigkeit zu erfolgen, sofern sich nicht der Betriebsführer ausdrücklich verpflichtet, für die Unterbringung der Mutter mit Kind zu sorgen. Die Einweisung des Kindes in ein Kinderheim ist in derartigen Fällen ausgeschlossen, sofern nicht die Mutter, der Kindesvater oder der Betriebsführer die hierdurch entstehenden Kosten tragen. Die Entbindungskosten können in diesem Falle zunächst aus Mitteln des Reichsstocks vorgestreckt werden, sofern nicht eine Leistungspflicht aus der Krankenversicherung besteht (s. auch Abschn. 9). Die endgültige Übernahme der verauslagten Entbindungskosten ist erst dann zulässig, wenn eine eingehende Prüfung die Zahlungsunfähigkeit der Mutter und — sofern dieser bekannt ist — auch des Kindesvaters, ergeben hat. Falls sich der Betriebsführer mit der weiteren Unterbringung von Mutter und Kind einverstanden erklärt hat, ist zu versuchen, die volle oder teilweise Erstattung der Entbindungskosten — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Betriebsführer durch Lohnabzug — zu erreichen.

4. Kinder ausländischer Arbeiterinnen, die von diesen gegebenenfalls nach Vertragsbruch im Reichsgebiet zurückgelassen wurden, sind an den Heimatort der Kindesmutter zurückzuführen und den dort etwa lebenden Verwandten der Mutter oder den Fürsorgebehörden zu übergeben. Für die Dauer der notwendigen Ermittlungen können etwaige Heimpflegekosten für das Kind auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden.



5. Die Kosten einer ärztlicherseits angeordneten Krankenhauspflege für Mutter und Kind können endgültig auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, soweit eine Leistungspflicht aus der Krankenversicherung nicht besteht.

6. Die Fürsorgeverbände sind weder mit den Entbindungs- noch mit den Krankenhaus- und etwaigen Heimpflegekosten zu belasten. Die Arbeitsämter haben aber die Fürsorgeverbände ihres Bezirks anzuhalten, dem Arbeitsamt unverzüglich Nachricht zu geben, falls sich eine Ausländerin in die Betreuung des Fürsorgeverbandes begibt.

7. Die Übernahme der Rückbeförderungskosten — einschließlich etwaiger Begleiterkosten — regelt sich in allen Fällen nach Runderlaß V a 5510/30 vom 22. Oktober 1940.

8. Abweichend von dem Vorbehalt nach Abschn. III Abs. 2 meines Runderlasses V a 5510/30 vom 22. Oktober 1940 übertrage ich die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Mitteln des Reichsstocks in diesen Fällen den Präsidenten der Landesarbeitsämter.

9. Wegen etwaiger Wochenhilfeleistungen aus der deutschen Krankenversicherung weise ich noch auf folgendes hin:

Ausländischen Versicherten können Wochenhilfeleistungen von den Trägern der deutschen Krankenversicherung nur gewährt werden, wenn die Vorversicherungszeit von 10 Monaten nach § 195 a RVD. zurückgelegt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für Versicherung aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Ungarn und Italien die bei den Trägern der Krankenversicherung in diesen Ländern zurückgelegten Versicherungszeiten mit den deutschen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden. Wegen der von den Trägern der deutschen Krankenversicherung den polnischen Versicherten zu gewährenden Wochenhilfeleistungen steht eine besondere Regelung bevor.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

— RdErl. d. MdJ. v. 10. 11. 1941 Nr. 95 751.

Vorstehenden Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 13. August 1941 bringe ich im Nachgang zum Runderlaß vom 27. Mai 1941 (BaWBl. S. 501) zur Kenntnis und Beachtung.

An die Wohlfahrtsämter, die Staatl. Gesundheitsämter und die Gemeinden.

— BaWBl. S. 1029.

## — Abschnitt 2. —

### Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

#### Grundsteuermeßbetragstatistik 1941.

RdErl. d. RMdJ. u. d. RM. v. 1. 11. 1941

— V St 91 VI/41-6000 J u. L 1240-33 III.

(1) Die im Alt reich, im Memelland und in den Kr. C up e n und M a l m e d y mit der Führung der Grundsteuermeßbetragverzeichnisse beauftragten Dienststellen haben die Meßbetragverzeichnisse am 15. 11. 1941 abzuschließen. An diesem Tage ist der Stand der Anschreibungen der Grundsteuermeßbeträge (Zerlegungsanteile) für

- a) die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A),
- b) die Grundstücke (Grundsteuer B) getrennt nach solchen für Eigenheime des neuesten Neuhausbesitzes (§ 57 Abs. 1 Ziff. 2 GrStDVO.)<sup>1)</sup> und für die übrigen Grundstücke

zu ermitteln. Über die ermittelten Summen der Grundsteuermeßbeträge (Zerlegungsanteile) sowie über die sogenannten „Erstarrungsbeträge“ für Eigenheime, die unter die Vorschrift des § 57 Abs. 1 Ziff. 1 GrStDVO. fallen, und die Höhe der Hebesätze, nach denen im Rechnungsjahre 1941 die Grundsteuer A und B in der Gemeinde erhoben wird, haben die Landräte und die Oberbürgermeister der Stadtkreise spätestens bis zum 15. 12. 1941 unter Benützung des nachstehenden Musters in doppelter Ausfertigung dem Statistischen Reichsamt (Abt. V, Grundsteuerstatistik) in Berlin C 2, Neue Königstr. 27—37, Meldungen einzusenden. Die Grundsteuermeßbetragverzeichnisse sind nach dem Abschluß am 15. 11. 1941 weiterzuführen.

(2) Der Vordruck ist auszufüllen von dem Oberbürgermeister für jeden Stadtkreis und von dem Landrat für jede kreisangehörige Gemeinde, jedes gemeindefreie Grundstück und jeden Gutsbezirk (Hinweis auf die VO. v. 15. 11. 1938, RGBl. I S. 1631, und die Ausf.-Anw. v. 1. 8. 1939, RMBl. S. 1603), und zwar auch dann, wenn im Laufe des Anschreibungsjahres 1941 Veränderungen der Grundsteuermeßbeträge (Zerlegungsanteile) und der Erstarrungsbeträge gegenüber dem letzten dem Statistischen Reichsamt mitgeteilten Stande (15. 11. 1940 oder 15. 11. 1939) nicht eingetreten sind. Die Meldungen für die kreisangehörigen Gemeinden, Gutsbezirke und gemeindefreien Grundstücke sind von dem Landrat kreisweise gesammelt und mit einem kurzen Anschreiben unter Beifügung eines Verzeichnisses sämtlicher kreisangehörigen Gemeinden, Gutsbezirke und gemeindefreien Grundstücke an das Statistische Reichsamt einzusenden. Soweit in den Ländern Braunschweig, Hessen, Lippe und Mecklenburg noch die Finanzämter die Grundsteuer für alle oder einzelne Gemeinden festsetzen, werden in diesen Gebieten die Vordrucke von den Finanzämtern ausgefüllt und dem Statistischen Reichsamt übersandt. Soweit jedoch einzelne Gemeinden dieser Gebiete die Grundsteuer selbst festsetzen, haben die Landräte oder bei Stadtkreisen die Oberbürgermeister die Meldung einzureichen. Da die Vordrucke nicht zentral versandt werden, müssen sich die meldepflichtigen Dienststellen den Vordruck (Dinformat A 4) in der nötigen Anzahl selbst beschaffen.

(3) Gelten in einer Gemeinde nicht für das ganze Gemeindegebiet gleiche, sondern in einzelnen Gebiets-



teilen verschiedene Hebesätze, so ist für jeden Gemeindeteil eine besondere vollständige Meldung einzureichen.

(4) Kreisangehörige Gemeinden, bei denen die Erstarrungsbeträge für Eigenheime, die unter die Vorschrift des § 57 Abs. 1 Ziff. 1 GrStDV. fallen, seit der letzten Erhebung Veränderungen erfahren haben, haben bis zum 30. 11. 1941 dem Landrat unter Benutzung des für das Vorjahr geltenden Musters (Anl. b des RdErl. v. 4. 11. 1940, RMBl. S. 2081)\* die seit der letzten Meldung eingetretenen Veränderungen anzuzeigen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Der Landrat übernimmt die ihm von der Gemeinde gemeldeten Zahlenangaben nach Sp. 5 seiner Meldung an das Statistische Reichsamt. Soweit noch die Finanzämter die Grundsteuer festsetzen, bedarf

es keiner Meldung der Gemeinde über die Erstarrungsbeträge. Vielmehr wird das Finanzamt die erforderlichen Zahlenangaben aus eigener Kenntnis in Sp. 5 der von ihm an das Statistische Reichsamt einzureichenden Meldung eintragen. Im übrigen ist folgendes besonders zu beachten:

Teil I des Musters:

Unter Ia ist der Stand der Grundsteuermeßbeträge (Zerlegungsanteile) und Erstarrungsbeträge nach dem letzten dem Statistischen Reichsamt mitgeteilten Stande — das ist in der Regel der Stand vom 15. 11. 1940 (vgl. RdErl. v. 4. 11. 1940, RMBl. S. 2081)\* oder, wenn im Anschreibungsjahr 1940 keine Veränderungen eingetreten sind, der Stand vom 15. 11. 1939 (vgl. RdErl. v. 6. 11. 1939, RMBl. S. 2332 e)\*\* — einzutragen. Hat sich nachträglich herausgestellt, daß die zu-

(Forts. des Textes S. 1032 c)

Muster.

Gemeinde: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_  
Kreis: \_\_\_\_\_ Finanzamt: \_\_\_\_\_

Grundsteuermeßbetragstatistik 1941 nach dem Veranlagungsstand vom 15. 11. 1941.

Zum RdErl. d. RMBl. u. d. RM. v. 1. 11. 1941 — V St 91 VI/41-6000 J u. L. 1240-33 III (RMBl. S. 1955)

1	Meßbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (einschl. Zerlegungsanteile) <i>R.M.</i>	Meßbeträge für Grundstücke (einschl. Zerlegungsanteile), und zwar für		Erstarrungsbeträge (§ 57 Abs. 1 Ziff. 1 GrStDV.) — 100 v.H. — <i>R.M.</i>
		Eigenheime des neuesten Neubaubesitzes (§ 57 Abs. 1 Ziff. 2 GrStDV.) — 100 v. H. — <i>R.M.</i>	alle anderen Grundstücke (ohne Sp. 3) <i>R.M.</i>	
	2	3	4	5
<b>Teil I</b>				
a) letzte Meldung (Stand vom 15. 11. 1940 oder 15. 11. 1939) . . . . .				
b) Berichtigung der Meldung zu a wegen Unrichtigkeit Zugang (+) oder Abgang (-)				
c) Eintragungen auf Grund von Gebietsveränderungen gemäß Ziff. 8 der Anweisung zur Führung des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses Zugang (+) oder Abgang (-)				
Stand:				
<b>Teil II</b>				
a) Zugänge (+) . . . . .				
Stand:				
b) Abgänge (-) . . . . .				
Stand der Veranlagung am 15. 11. 1941 . . . . .				
(Raum für Eintragungen des Statistischen Reichsamts)				

Hebesatz<sup>1)</sup> für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe . . . . . v. H.  
Hebesatz<sup>1)</sup> für die Grundstücke . . . . . v. H.

<sup>1)</sup> Die auf Grund der Zweiten Einkommensteuergesetz-Änderung v. 20. 2. 1941 (RGBl. I S. 109) im Memelland und in kreisangehörigen Gemeinden der Prov. Ostpreußen durchgeführte Senkung der Grundsteuer auf 50 v. H. ist unberücksichtigt zu lassen.



(Forts. von S. 1032 b)

letz gemeldeten Meßbeträge (Zerlegungsanteile) unrichtig gewesen sind, und ist die Unrichtigkeit mit Zustimmung des Statistischen Reichsamts (für Preußen: des Finanzausgleichsamts beim RMdZ.) beseitigt worden, so sind die Berichtigungen unter I b besonders nachzuweisen. Die Eintragungen unter I a und I b müssen mit den beim Statistischen Reichsamt (für Preußen: Finanzausgleichsamt beim RMdZ.) vorliegenden Zahlenangaben genau übereinstimmen. Hat eine Gemeinde im Laufe des Anschreibungsjahres 1941 Gebietsveränderungen erfahren, die gemäß Ziff. 8 der „Anweisung zur Führung des Grundsteuermessbetragverzeichnisses“ (Anf. a des RdErl. v. 23. 2. 1940, RMBl. S. 332<sup>1)</sup>) Änderungen der Anschreibungen in dem Grundsteuermessbetragverzeichnis zur Folge gehabt haben, so sind diese Änderungen der Anschreibungen unter I c gesondert auszuweisen.

Teil II des Musters:

Die Eintragungen unter II müssen mit den Schlusssummen der Anschreibungen in den Grundsteuermessbetragverzeichnissen für das Anschreibungsjahr 1941 genau übereinstimmen. In jedem Falle sind die von den

Finanzämtern festgesetzten Zu- und Abgänge mit alleiniger Ausnahme der überhaupt nicht umzuschreibenden Fortschreibungen aus Anlaß eines Besitzwechsels (vgl. den RdErl. v. 13. 6. 1940, RMBl. S. 1156<sup>2)</sup>) in voller Höhe in das Grundsteuermessbetragverzeichnis einzutragen. Das gilt insbesondere auch für die Eintragung der Zu- und Abgänge von Meßbeträgen und Zerlegungsanteilen für Eigenheime des neuesten Neuhausbefizes (§ 57 Abs. 1 Ziff. 2 GrStWB.) (vgl. Abs. 2 des RdErl. v. 30. 11. 1940, RMBl. S. 2188 a).

(5) Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß das Statistische Reichsamt den meldepflichtigen Land- und Stadtkreisen und Finanzämtern ein Merkblatt zuzusenden wird, dessen Inhalt sorgfältig zu beachten ist.

An die Gemeinden und Landräte im Altreich und im Memelland. — Nachrichtlich an die Landesregierungen. — RMBl. S. 1955.

— BaWB. S. 1031.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1937 I S. 733.

<sup>2)</sup> Vgl. BaWB. S. 1300 a.

<sup>3)</sup> Vgl. BaWB. S. 1247.

<sup>4)</sup> Vgl. BaWB. S. 329.

<sup>5)</sup> Vgl. BaWB. S. 870.

## Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. RMdZ. v. 12. 11. 1941 Nr. 96 371.

Seit der Veröffentlichung vom 4. 11. 1941 (BaWB. S. 1011) ist die Maul- und Klauenseuche in zwei Gemeinden ausgebrochen:

Stadtkreis Heidelberg: Heidelberg.  
Landkreis Mannheim: Ladenburg.

Am 11. 11. 1941 waren folgende 5 Gemeinden verjucht:

Snsbach (Landkreis Bühl), Heidelberg (Stadtkreis Heidelberg), Wiesloch (Landkreis Heidelberg), Rehl-Sundheim (Landkreis Rehl), Ladenburg (Landkreis Mannheim).

An die Landräte, Polizeiprääsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWB. S. 1032 c.

## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Einmalige Unterstützungen zu Weihnachten.

RdErl. d. RMdZ. v. 10. 11. 1941 Nr. 94 041.

Den nachstehenden Runderlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 27. Oktober 1941 Nr. 1873/41 gebe ich zur Kenntnis.

Für die rechtzeitige Übersendung der Vorschläge an die Versorgungsämter ist Sorge zu tragen.

An die Wohlfahrtsämter.

— BaWB. S. 1032 c.

Anlage.

Berlin, den 27. Oktober 1941.

Oberkommando der Wehrmacht.  
Nr. 1873/41 In F V Reichsverf.

Einmalige Unterstützungen zu Weihnachten.

An sämtliche Hauptversorgungsämter.

Die Versorgungsämter werden ermächtigt, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel an Empfängerinnen einer

Witwenrente oder Witwenbeihilfe, deren wirtschaftliche Lage im Verhältnis zu dem Stand ihrer früheren Lebenshaltung erheblich ungünstiger ist, eine einmalige Unterstützung in Höhe von 10,— bis 20,— RM zu gewähren. Bei Witwen, die mit Angehörigen oder sonstigen Personen einen gemeinsamen Haushalt führen, ist bei der Prüfung von der Gesamtlage der Verhältnisse auszugehen. Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe auf Grund der Anlage 11 zum RWG. (GdR. S. 353) sind von dieser Maßnahme ausgenommen.

Zur Durchführung dieser Maßnahme ist der zugewiesene Betrag alsbald auf die Versorgungsämter zu verteilen, die ihrerseits unverzüglich den örtlichen Fürsorgestellen und den Dienststellen der NSRDW. ihres Bereichs die ungefähre Höhe der verfügbaren Beträge mitteilen.

Die Fürsorgestellen und die Dienststellen der NSRDW. haben ihre gemeinsam aufgestellten Vorschläge den Versorgungsämtern bis spätestens zum 8. Dezember 1941 vorzulegen. Die Versorgungsämter haben alsbald die Entscheidung zu treffen und die bewilligten Beträge möglichst in der Zeit vom 18. bis 20. Dezember auszusahlen.

Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh., Karl-Friedrich-Str. 6.